Jeweils nach §13 der Satzungen des Bundesverbandes (nachstehend BV) und des Landesverbandes Württemberg e.V. (nachstehend LV) der DLRG ist ein Schieds- und Ehrengericht zu bilden. In den nachgeordneten Gliederungen können Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden. Für die beim LV und seinen Bezirken zu bildenden Schieds- und Ehrengerichte wird die folgende

Schieds- und Ehrengerichtsordnung des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V.

erlassen.

§1 Bildung von Schieds- und Ehrengerichten und deren Zusammensetzung

- Schieds- und Ehrengericht werden im LV und seinen Bezirken durch Wahl seiner Mitglieder gebildet.
- Das Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern.
- 3. Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts werden wie der Vorstand der Ebene, bei der es gebildet wird, für die gleiche Amtszeit gewählt; sie dürfen weder diesem Vorstand noch dem Schieds- und Ehrengericht einer anderen Ebene angehören. Die müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer und ihre bis zu zwei Stellvertreter sollen Mitglieder der DLRG sein. Ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen von der Jugend der entsprechenden Ebene vorgeschlagen sein.
- 4. Die Amtszeit der Mitglieder der Schieds- und Ehrengerichte und ihrer Stellvertreter endet mit der Annahme der Wahl durch ihre Nachfolger.
- 5. Die Stellvertreter sind nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder der Beisitzer zur Mitwirkung berufen. Die Auswahl der Stellvertreter von Beisitzern unter den Gewählten obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- 6. Ist oder wird ein Schieds- und Ehrengericht beschlussunfähig, weil seine Mitglieder verhindert oder abgelehnt sind, so ist bei Eilbedürftigkeit oder aus anderen zwingenden Gründen der Vorstand, bei der das Schieds- und Ehrengericht gebildet ist, verpflichtet, unverzüglich Ersatzmitglieder zu berufen, deren Amtszeit mit dem Wegfall der Beschlussunfähigkeit, spätestens mit dem Ender der der Ernennung folgenden Ratstagung endet.

§2 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichts

- Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts sind von der Ausübung ihres Amtes entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.
- Sie können aus denselben Gründen abgelehnt werden, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

3. Für das Ablehnungsverfahren gelten die Regelungen der §§41ff.ZPO entsprechend.

§3 Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts

- 1. Das Schieds –und Ehrengericht entscheidet abschließend über
 - a. Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsmäßige Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,
 - b. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - c. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder da Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts diesem als bindend unterwerfen,
 - d. Streitigkeiten zwischen dem L und seinen Gliederungen und von Gliederungen untereinander,
 - e. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Gliederungen über Rechte und Pflichten die sich aus Satzungen des BV oder LV oder seiner Gliederungen oder aus Beschlüssen deren satzungsmäßigen Organe ergeben,
 - f. alle sonstigen Fälle, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsund Ehrengerichts unterwerfen.
- 2. In allen Fällen der Ziff. 1 lit. b) und c), in denen sich Mitglieder nicht dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts unterworfen haben und bei allen nicht in Ziff. 1 geregelten Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem LV oder seinen Gliederungen oder Mitgliedern untereinander, soweit diese Streitigkeit ihre Ursache und/oder ihren Ausgangspunkt in einer Tätigkeit eines Beteiligten für oder bei der DLRG haben, ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das Schieds- und Ehrengericht für einen Güteversuch anzurufen.
- 3. Handlungen nach Abs.1 können nicht mehr verfolgt werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt zu dem allen Antragsberechtigten alle für eine sachgerechte Entscheidung erforderliche Informationen vorliegen und der Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts mehr als drei Monate verstrichen sind.
- 4. Bei Gefahr einer schweren Schädigung der DLRG können mit einer Mehrheit von ¾ ihrer Stimmen
 - a. der Landesverbandsrat den Landesverbandspräsidenten oder der Bezirksrat den Bezirksvorsitzenden,
 - b. die Vorstände von Gliederungen, ihre Mitglieder und solche ihrer nachgeordneten Gliederungen

von ihren Ämtern suspendieren. Sie müssen innerhalb einer Woche einen Antrag gemäß §6 auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schieds- und Ehrengericht einreichen. Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

§4 örtliche Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts

- 1. Für Angelegenheiten nach §2 innerhalb eines Bezirks ist das Schieds- und Ehrengericht dieses Bezirks zuständig. Besteht bei diesem Bezirk kein Schieds- und Ehrengericht, ist das des LV zuständig.
- 2. Für die Angelegenheiten nach §2, an denen mehrere Bezirke, örtliche Gliederungen verschiedener Bezirke oder Mitglieder solche Gliederungen beteiligt sind, ist das Schieds- und Ehrengericht des LV zuständig.
- 3. Sind Mitglieder und/oder Gliederungen anderer Landesverbände beteiligt, sit eine Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts des LV nur gegeben, wenn sich die Beteiligten dem Spruch des Gerichts unterwerfen; ansonsten gilt §5.4 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des BV.

§5 Einleitung des Verfahrens / Beteiligte

- Zur Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts sind DLRG-Mitglieder in eigenen Angelegenheiten sowie der jeweilige Vorstand in Angelegenheiten, die den LV bzw. die Bezirke oder ihre nachgeordneten Gliederungen betreffen, befugt; sie erfolgt durch schriftlichen Antrag zu Händen des Vorsitzenden. Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift des Antrages beizufügen.
- 2. Der Antrag muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung von Antragsteller und Antragsgegner mit Namen, Vornamen und Anschrift,
 - b. die Angabe, welche Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts angestrebt wird,
 - c. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
 - d. die Angabe von Beweismitteln bzw. Vorlage der dem Antragsteller vorliegenden Beweise.
- 3. Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts stellt den Antrag dem Antragsgegner zu und fordert ihn auf, zu dem Antrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel zu benennen. Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift beizufügen.
- 4. Zustellungen und Ladungen erfolgen durch Einschreiben Einwurf oder durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.
- 5. Über die Einleitung eines Verfahrens informiert der Vorsitzende die Gliederung(en), denen die Betroffenen angehören und den LV, bei Beteiligung einer Ortsgruppe auch den zuständigen Bezirk und bei Beteiligung eines Jugendlichen den Jugendverband.
- 6. Der Vorstand des LV benennt einen Vertreter, der nicht dem LV-Vorstand angehören muss. Der Vertreter des LV ist Verfahrensbeteiligter mit Rede- und

Antragsrecht. Er kann für die mündliche Verhandlung oder ganze weitere Verfahren Untervollmacht erteilen. Der Justitiar und der Geschäftsführer des LV sind stets unterbevollmächtigt.

§6 Verfahren der gütlichen Einigung

Das Schieds – und Ehrengericht soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags eine gütliche Einigung anstreben.

Zu deren Herbeiführung kann der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts ein ihm geeignet erscheinendes DLRG-Mitglied beauftragen oder selbst tätig werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

§7 Mündliche Verhandlung

- Scheitert der Versuch einer gütlichen Einigung, bestimmt der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu die Beteiligten. Die Landungsfrist beträgt vier Wochen; er kann sie in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit bis auf eine Woche verkürzen.
- 2. Die Beteiligten sollen bei der Verhandlung persönlich anwesend sein. Sie können sich durch ein DLRG-Mitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 3. Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Beteiligter anordnen. Er kann auch, soweit ansonsten eine sachgerechte Interessenwahrnehmung nicht gewährleistet erscheint, einem beteiligten Mitglied einen Beistand beiordnen, der dann die Rechte eines Prozessbevollmächtigten hat.
- 4. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle DLRG-Mitglieder. Das Schiedsund Ehrengericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es das Interesse der DLRG oder eines Verfahrensbeteiligten erfordert. Die Verkündung einer Entscheidung ist vereinsöffentlich, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird (§12).

§8 Aufklärungspflicht

Das Schieds- und Ehrengericht hat den Sachverhalt aufzuklären. Es kann dazu aufgrund eines Beweisbeschlusses die ihm geeignet erscheinenden Beweise durch

- a. Urkunden,
- b. Einnahme des Augenscheins,
- c. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen oder
- d. Vernehmung der Beteiligten

erheben.

§9 Auskunftspflicht

Alle im LV und seinen Gliederungen Tätigen, insbesondere die Vorstände alle Gliederungen sind verpflichtet, eine Schieds- und Ehrengericht auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§10 Ausbleiben der Beteiligten

- Erscheint der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zu mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
- 2. Erscheint der Antragsgegner oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine auseichende Entschuldigung vorliegt, so entscheidet das Schieds- und Ehrengericht nach Lage der Akten über den Antrag.
- Erscheint der Vertreter des LV nicht und hat er auch keinen begründeten Vertagungsantrag eingereicht, verhandelt das Schieds- und Ehrengericht in seiner Abwesenheit und verliest evtl. von ihm schriftlich gestellte Anträge.
- 4. Tritt ein Antragsgegner vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung aus der DLRG aus, so kann das gegen ihn eingeleitete Verfahren mit Zustimmung des Vertreters des LV für erledigt erklärt werden. Ebenso kann im Falle des Austritts des Antragstellers das Verfahren mit Zustimmung des Antragsgegners und des Vertreters des LV eingestellt werden. Über die Kosten wird in beiden Fällen gemäß der Regelung des §91a ZPO entschieden.

§11 Niederschrift

- 1. Über jede mündliche Verhandlung vor dem Schieds- und Ehrengericht ist von einem durch seinen Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzer oder anderen dazu geeignet erscheinenden DLRG-Mitglied (Protokollführer) eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung des Schieds- und Ehrengerichts,
 - b. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
 - c. die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d. die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
 - e. die Feststellung der fristgerechten Ladung
 - f. die Anträge der Beteiligten,
 - g. das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
 - h. den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
 - i. die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhaltes und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
- 2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.

§12 Schriftliches Verfahren

Das Schieds- und Ehrengericht kann mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§13 Entscheidung

- 1. Das Schieds-und Ehrengericht trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. Sie kann nur lauten auf:
 - a. Zurückweisung des Antrags,
 - b. Einstellung des Verfahrens,
 - c. Rüge oder Verweis,
 - d. Suspendierung oder befristeter oder dauerhafter Ausschluss von der Ausübung von Ämtern in der DLRG,
 - e. Suspendierung oder befristeter oder dauerhafter Ausschluss des aktiven und/oder passiven Wahlrechts,
 - f. zeitliches oder dauerhaftes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und/oder Veranstaltungen, ausgenommen denen der Organe,
 - g. befristeter oder dauerhafter Ausschluss des Antragsgegners aus der DLRG,
 - h. Feststellung von Pflichten und Leistungen gegenüber der DLRG und/oder einem Mitglied,
 - i. befristetes oder dauerhaftes Verbot von Handlungen.
- 2. Die Entscheidung muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b. die Bezeichnung des Schieds- und Ehrengerichts und die Namen der mitwirkenden Mitglieder,
 - c. Ort und Datum der Entscheidung
 - d. Die Entscheidungsformel nebst der Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung,
 - e. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes nebst evtl. Beweiserhebungen sowie die Begründung der Entscheidung und
 - f. die Unterschriften der mitwirkenden Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts.
- 3. Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts sendet eine Ausfertigung der Entscheidung an die Beteiligten mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein ab oder stellt durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zu. Bei Verfahren, in denen ein DLRG-Mitglied Beteiligter ist, erhält die örtliche Gliederung, der das Mitglied angehört, bei Beteiligten von Ortsgruppen auch der zuständige Bezirk eine Abschrift der Entscheidung übersandt.
- 4. Bestätigt das Schieds- und Ehrengeicht die dauernde Suspendierung des LV-Präsidenten oder eines Bezirksvorsitzenden, beruft es längstens innerhalb zwei Wochen das für die Neuwahl zuständige Organ dazu ein.

§14 Kosten

 Antragsteller sind für die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

- 2. Für die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichts hat ein Antragsteller einen Kostenvorschuss in angeforderter Höhe, mindestens DM 200,00 zu entrichten. Kostenvorschüsse für die Durchführung von Beweisaufnahmen werden vom Schieds- und Ehrengericht in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von den Verfahrensbeteiligten, der ein Beweismittel benannt hat, erhoben.
- 3. Als Kosten sind anzusetzen:
 - a. Reisekosten der mitwirkenden Mitglieder des Schieds und Ehrengerichts gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
 - b. Reisekosten von Zeugen und Sachverständigen gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
 - c. Reisekosten von Beteiligten gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
 - d. die notwendigen Kosten eines Bevollmächtigten analog zu den Vorschriften über die Güteverfahren (§65 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung),
 - e. Schreib-, Porto- sowie Fernsprechgebühren und
 - f. Kosten der Tagungsstätte und der Protokollführung.
- 4. Über die Kosten des Verfahrens und die Erstattung der allen Beteiligten entstandenen Kosten entscheidet das Schieds- und Ehrengericht nach billigem Ermessen; eine Erstattung von Auslagen für einen von einem Beteiligten zugezogenen Rechtsanwalt findet nicht statt.

§15 Rechtsmittel

- Gegen die Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts eines Bezirks ist die Berufung zum Schieds- und Ehrengericht des LV zulässig. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. Davon ausgenommen ist eine auf den dauerhaften Ausschluss aus der DLRG erkennende Entscheidung; gegen sie ist die Revision zum Schieds- und Ehrengericht auf Bundesebene zulässig.
- 2. Gegen die Entscheidung des Schieds-und Ehrengerichts des LV ist die Berufung zum Schieds- und Ehrengericht auf Bundesebene zulässig.
- 3. Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zugang der begründeten Entscheidung, bzw. mit der Hinterlassung der Mitteilung über deren vergeblichen Auslieferungsversuch durch den Postboten. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung des Schriftsatzes an das Schieds- und Ehrengericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, eingelegt. Dieses übersendet die Rechtsmittelschrift mit den Verfahrensakten unverzüglich an das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Schieds- und Ehrengericht.

§16 Gnadenentscheidung

 Der Vorstand des LV kann zu Entscheidungen der Schieds- und Ehrengerichte des LV und seiner Bezirke einen Gnadenerlass erteilen, wenn der unterlegene Beteiligte nach seiner gesamten Persönlichkeit und nach seinem Verhalten in der Zeit nach der Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts eines Gnadenerweises würdig erscheint. Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein. 2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Persönlich Betroffene wirken an der Entscheidung nicht mit.

§17 Ergänzende Bestimmungen

- Auf das Verfahren vor einem Schieds- und Ehrengericht finden bei Fehlen von Regelungen ergänzend die Vorschriften des Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bundesverbandes, ersatzweise die der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten sowie über die Berufung und die Revision entsprechende Anwendung.
- 2. Lautet die Entscheidung auf eine Leistung gemäß §13 1.h) oder ein Handlungsverbot gemäß §13 1i) oder hat sie sonst einen vollstreckbaren Inhalt, so ist sie gemäß §1039 ZPO bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niederzulegen, bei der der Landesverband bzw. im Falle eines Bezirks-Schiedsund Ehrengerichts der Bezirk ihren Sitz haben.

§18 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in der LV-Ratstagung am 12. November 1995 in Kraft und wurde geändert im LV-Rat vom 09./10.06.2018.